

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 4. Dezember 2006

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

Konsultation M 12/06 - Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultation zu dem Entwurf einer Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission (TKK) M 12/06 gem. § 128 TKG 2003 – Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt) – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen.

1. Entgelte:

Gemäß Punkt 2.4 ist Telekom Austria verpflichtet, ihre Leistungen ungebündelt maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“ – FL-LRAIC) anzubieten.

- a) In der Begründung des Bescheidentwurfs wird zwar darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein muss, dass am nachgelagerten Markt (dem Endkundenmarkt) keine Preise unter den Kosten gesetzt werden, damit Wettbewerber auf dieser nachgelagerten Wertschöpfungsstufe durch Preisdiskriminierung auf der Vorleistungsebene nicht einem margin-squeeze ausgesetzt werden, und dass dies eine notwendige Voraussetzung ist, um am Endkundenmarkt das Vorliegen gleicher Wettbewerbsbedingungen für das dominante Unternehmen und die alternativen Betreiber sicherzustellen (S 39), im Spruch des Bescheides fehlt aber ein explizites margin-squeeze-Verbot. Da die Begründung des Bescheides nicht rechtsverbindlich ist, sollte dieses Verbot in den Bescheidspruch aufgenommen werden.
- b) Gleiches gilt für andere Vorleistungsprodukte der Telekom Austria. Das margin-squeeze-Verbot soll sich daher nicht nur auf das Verhältnis Wholesale-Retail, sondern sich auch auf andere Vorleistungsprodukte der Telekom Austria im Access-Bereich (wie insbesondere die DSL-Produkte, sowie WLR) beziehen.

- c) Wie in der Begründung des Bescheides (S 38) ausgeführt wird, handelt es sich bei den Kosten, an denen sich die Entgelte orientieren sollen, um die Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung. In diesem Zusammenhang sollte daher eine FL-LRAIC-Kalkulation aber auch eine Ermittlung der historischen Kosten erfolgen. Liegen die historischen Kosten unter den FL-LRAIC-Werten, sollten die historischen Kosten in die Entgelt-Kalkulation Eingang finden, da ansonsten die FL-LRAIC-Betrachtung zukünftige Ineffizienzen begünstigt.

2. Kostenrechnungssystem:

Im Bescheid M 13/03 war die Verpflichtung vorgesehen, dass das Kostenrechnungssystem und dessen Einhaltung von der Regulierungsbehörde oder von einer von dieser beauftragten qualifizierten unabhängigen Stelle jährlich überprüft wird. Diese Maßnahme ist angesichts der Verpflichtung zur „getrennten Buchführung“ und des Einsatzes eines Kostenrechnungssystems (Punkt 2.6) zweckmäßig und auch notwendig, um eine bessere Überprüfung dieser Verpflichtungen durchführen zu können. Es wird daher angeregt, diese Maßnahme in den Spruch des Bescheides, wie dies in M 13/03 vorgesehen war, aufzunehmen.

3. Transparenzverpflichtung:

Um Sicherzustellen, dass die in Spruchpunkt 2.2. angeführte Gleichbehandlungsverpflichtung überprüft und eingehalten werden kann, ist die Auferlegung einer Transparenzverpflichtung erforderlich. Diese sollte sich einerseits auf die vertraglich vereinbarten Bedingungen zwischen einzelnen Marktteilnehmern und der TA und andererseits auf eine monatliche Datenlieferungsverpflichtung der TA beziehen, um eine laufende Überprüfung der Rahmenbedingungen des wenig wettbewerbsintensiven Entbündelungsmarktes zu ermöglichen.

4. Weitere in den Spruch aufzunehmende Grundsätze:

Neben den Entgelten bestehen auch in den nicht preislichen Bereichen wesentliche Probleme, deren Lösung für den Entbündelungsmarkt bzw des Wettbewerbs am Entbündelungsmarkt dringend erforderlich werden. Zum Teil sind sie in der Begründung des Bescheides bereits angeführt; die Aufnahme der nachstehenden Punkte in den Spruch des Bescheides als Teil des Standardangebotes sollte helfen, mehrjährige Verzögerungen der Telekom Austria bei der Umsetzung angekündigter Verbesserungsmaßnahmen zu beenden und umfangreiche Verfahren zur Durchsetzung dieser Themen zu verkürzen.

4.1 Kollokation:

Der vorliegende Entscheidungsentwurf enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Kollokation, obwohl aus der Begründung hervorgeht, dass Telekom Austria auch weiterhin Kollokationsleistungen bereitstellen soll. Neben der grundsätzlichen Verpflichtung zur Kollokation sollte Telekom Austria verpflichtet werden, offene Kollokation zu ermöglichen. Diese Form der Kollokation ist international bereits üblich und würde es alternativen Betreibern ermöglichen, auch in den Entbündelungsausbau „kleinerer“ Standorte zu investieren und den flächendeckenden Infrastrukturausbau zu fördern.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Kollokationskosten, die eine im sonstigen Geschäftsleben übliche Vorgehensweise darstellt und die auch in der Begründung des Bescheides gefordert wird, sollte ebenfalls in den Spruch aufgenommen werden, um zu

gewährleisten, dass keine Leistungen durch den Entbündelungspartner mehrfach bezahlt werden.

4.2 Automatisierte Prozesse:

Seit 2004 kündigt Telekom Austria an, elektronische Schnittstellen für die Bestellabwicklung zur Verfügung zu stellen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung auch einer elektronischen Schnittstelle zur effizienteren Abwicklung der Bestell-, Bereitstell- und Entstörungsprozesse (wie auch auf S. 36 der Bescheidbegründung angeführt) erscheint daher notwendig und sollte in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden.

4.3 Hochbitratige Nutzung von TASLs und deren Entstörung:

Seit langem bestehen Probleme zwischen Telekom Austria und alternativen Betreibern bei der Herstellung, Übernahme und im laufenden Betrieb von TASLs mit hochbitratiger Nutzung. Die Entstörung von Telekom Austria dauert bis zu 2 Wochen und ist mit hohen Kosten verbunden. Es ist daher eine Klarstellung der Verpflichtung der Telekom Austria zur Entstörung von TASLs zur hochbitratigen Nutzung innerhalb von 24 Stunden und unter Verwendung zeitgemäßer Meßmethoden im Bescheid erforderlich. Siehe dazu auch Punkt 5 unserer Stellungnahme.

4.4 SLA:

Das derzeitige Fehlen von Pönalen geht zu Lasten der Kunden alternativer Betreiber. Die Aufnahme der Verpflichtung in den Bescheid würde die Durchsetzung verbesserter Entstörungsabläufe und -zeiten sehr unterstützen.

4.5 Reservekapazitäten:

Hier ist in Ergänzung zu den in der Begründung des Bescheidentwurfs vorgesehenen Maßnahmen auch eine Überprüfung, ob die derzeit vorgesehenen Kapazitätsreserven den tatsächlich zu erwartenden Kundenzahlen entsprechen und eine Reduktion der Kapazitäten durch Telekom Austria vorzusehen.

5. Hochbitratiger Zugang - Entstörung

Besonderes Augenmerk möchte der VAT noch auf ein in der Praxis immer wieder auftauchendes Problem in Zusammenhang mit der Durchführung von Entbündelungen richten: unstrittig ist nach dem geltenden Entbündelungsregelwerk, dass entbündelnde Netzbetreiber - unter Einhaltung der Bestimmungen des Rahmenvertrages - hochbitratige Datendienste über entbündelte Kupferdoppeladern erbringen können/dürfen.

Allerdings kommt es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Schwierigkeiten hinsichtlich auftretender Störungen: aus Sicht der Telekom Austria AG ist Maßstab für das "Funktionieren" einer TASL nach wie vor, ob die Erbringung eines Sprachtelefondienstes über die betroffene TASL möglich ist. Allerdings bedeutet aus Sicht eines entbündelnden Netzbetreibers das Funktionieren des Sprachtelefondienstes nicht "automatisch" auch das Funktionieren eines hochbitratigen Datenstromes. In anderen Worten: aus Sicht der Telekom Austria AG ist die Entbündelungsleistung anstandslos erbracht, sobald Sprachtelefonie funktioniert. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass in diesem Fall auch eine hochbitratige Datenübertragung funktioniert.

In der Praxis führt das dazu, dass üblicher Weise keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob nun ein Fehler vorliegt oder nicht. Unter dieser Voraussetzung ist jedoch gar nicht an die Einleitung eines Regelentstörprozederes zu denken, da aus Sicht der Telekom Austria AG eben gar kein Fehler besteht. Tatsache ist aber, dass der entbündelnde Netzbetreiber in dieser Situation nicht in der Lage ist, wunschgemäß seine Leistungen zu erbringen.

Da entbündelnde Netzbetreiber mit diesem Problem schon lange zu kämpfen haben, aber in der Praxis keine Lösung dafür in Sicht ist, ersucht der VAT und seine Mitglieder die bescheiderlassende Behörde, zu diesem Problem Stellung zu beziehen und es im gegenständlich zur Konsultation stehenden Vorabverpflichtungsbescheid zu berücksichtigen. Aus Sicht des VAT ließe sich dieses Problem wie folgt lösen:

Der Telekom Austria AG möge im Rahmen der Vorabverpflichtungen auch aufgetragen werden, verbesserte und zeitgemäße Messmethoden anzuwenden, welche im Störfall geeignet sind, einen Befund darüber zu erzielen, ob die betreffende TASL widmungsgemäß und im Sinne des Standardentbündlungsangebotes auch für hochbitratige Datenübertragungen verwendbar ist.

Ergibt die verbesserte Messmethode im Einzelfall ein Ergebnis, dass die betreffende TASL nicht oder nicht im erforderlichen Umfang geeignet ist, hochbitratige Datenströme zu übertragen, so ist ein effizientes Prozedere für die Entstörung dieser TASL und zur Sicherstellung der Verwendbarkeit der entstörten TASL für eine hochbitratige Datenübertragung festzusetzen.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay